

Verschiedenes

Dr. Josef Dienst †. Der frühere geschäftsführende Vorsitzende des Wirtschaftsverbandes der Deutschen Uhrenindustrie, Herr Rechtsanwalt Dr. Josef Dienst, ist plötzlich aus dem Leben geschieden und am Donnerstag, dem 3. August, in seiner Heimat in Triberg beigesetzt worden. Wer Dr. Dienst, der ein lebensfroher, fröhlicher Mensch war, gekannt hat, wird dieses Schicksal tief erschüttern. Damit ist ein befähigter Mann aus dem



Leben geschieden, der jahrzehntlang im Interesse der Uhrenindustrie gearbeitet und vieles Wertvolle geschaffen hat. Gerade die Zeiten, in denen er Geschäftsführer des Wirtschaftsverbandes war, waren wechselvoll und sehr oft schwierig, nicht nur soweit die Fragen des deutschen Absatzes in Frage kamen, sondern auch in bezug auf Auslandsabsatzfragen. In den schwierigen Zollverhandlungen hat er sich als Spezialist herausgebildet, dessen Rat auch das Reichswirtschaftsministerium gern in Anspruch nahm. Seine Gewandtheit in persönlichen Verhandlungen ist unseren Kollegen aus den Sitzungen und Reichstagen zur Genüge bekannt.

Nach der politischen Umstellung hat Dr. Dienst freiwillig die Geschäftsführung des Wirtschaftsverbandes abgegeben, weil er Gelegenheit hatte, die älteste Rechtsanwaltspraxis in Freiburg zu übernehmen. Er glaube, besser zu tun, wenn er die in diesen Zeiten immerhin etwas unsichere Stellung in der Verbandstätigkeit mit der einer selbständigen Stellung tauschen würde. — Sein Name wird ebenso wie in der Uhrenindustrie auch bei uns im besten Andenken bleiben! Sein plötzlicher Heimgang wird von allen auf das tiefste bedauert werden!

Dr. Dienst wurde am 28. September 1888 in Triberg geboren. Nach Besuch der Volksschule in Triberg und des Gymnasiums in Freiburg (Breisgau) studierte er Rechtswissenschaft auf den Universitäten Tübingen, Berlin, Bonn, Heidelberg und Freiburg (Breisgau). 1913 machte er sein Referendarexamen. Im Kriege war er Funkeroffizier im Westen, in Tirol, Serbien und Palästina. Im Herbst 1920 machte er das zweite Staatsexamen und machte sich als Rechtsanwalt in Donaueschingen selbständig. Am 1. November 1920 übernahm er die Geschäftsführung des Verbandes der Uhrenindustrie und verwandten Industrien des Schwarzwaldes, e. V. (Arbeitgeberverband). Im Juni 1922 übernahm er dazu noch die Geschäftsführung der Fachgruppe Großuhren des Wirtschaftsverbandes der Deutschen Uhrenindustrie und im Herbst 1924 die Geschäftsführung des Wirtschaftsverbandes der Deutschen Uhrenindustrie, den er als geschäftsführender Vorsitzender bis zum Frühjahr 1933 führte.

Einheitsfront Handwerk — Einzelhandel. Der Reichsverband des deutschen Handwerks und die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels übermitteln den angeschlossenen Verbänden Richtlinien über die Einheitsfront Handwerk — Einzelhandel, aus denen wir im folgenden das für unsere Leser Wichtigste veröffentlichen: „Aus immer neuen Klagen muß entnommen werden, daß über die Gestalt des zukünftigen ständischen Aufbaus vielfach in den unteren Organisationen des Einzelhandels und Handwerks Unklarheit herrscht. Infolge dieser Unklarheit wird oft von Innungen und Verbänden die Zugehörigkeit von Einzelhändlern oder Handwerkern nur danach beurteilt, wie sie am vorteilhaftesten dabei abzuschneiden glauben. Werbungen zu den betreffenden Organisationen aus solchen Gesichtspunkten müssen selbstverständlich Verwirrung unter Kaufleute und Handwerker tragen. Sie sind auch geeignet, den großen Gedanken des ständischen Aufbaus in den Mittelstandsschichten zu diskreditieren.“

Aus diesem Grunde verurteilen die Spitzenorganisationen des Einzelhandels und Handwerks Werbungen, Forderungen und Behauptungen, die geeignet sind, solche Verwirrung zu fördern. Insbesondere ist es in Zukunft nicht angängig, daß gegenüber Behörden oder in der Öffentlichkeit Forderungen geltend gemacht werden, die dahin zielen, den Handel mit bestimmten Waren nur Händlern oder nur Handwerkern vorzubehalten. Zu unterlassen ist ferner die Behauptung, daß zukünftig händlerische oder handwerkliche Tätigkeit nur bei Erwerb der Mitgliedschaft bei bestimmten Innungen und Verbänden möglich sein wird; ebenso unzulässig ist es, wenn z. B. ein Fachverband des Handwerks oder des Einzelhandels sich als die einzige Fachorganisation für beide Gruppen des betreffenden Gewerbes und Handelszweiges bezeichnet.

Bei der Werbung von Mitgliedern ist bezüglich der Abgrenzung zwischen Handwerk und Einzelhandel vorerst noch grundsätzlich von der geltenden Rechtslage auszugehen. Bei solchen Gruppen, in denen sich beide Wirtschaftszweige vielfach überschneiden, entscheidet sich die organisatorische Zugehörigkeit des ganzen Betriebes oder eines Betriebsteils nach wie vor nach den Bestimmungen der sogenannten Handwerksnovelle (§ 104 GO.) Darüber hinaus steht es jedem Handwerker oder Einzelhändler frei, die Mitgliedschaft von Verbänden zu erwerben, deren Leistungen ihm auch für seinen Betrieb förderlich erscheinen. Alle Werbungen von einzelhändlerischen Organisationen bei Handwerkern, von handwerklichen Organisationen bei Einzelhändlern, die mit Droh- oder Druckmitteln oder unter Vorläusung zukünftiger gesetzlicher Regelungen erfolgen, sind aufs strengste zu mißbilligen.

Die Frage der Abgrenzung zwischen Einzelhandel und Handwerk berührt selbstverständlich nicht das Warenhausproblem und seine Lösung. Hier ist vorerst durch die Verordnung des Reichswirtschaftsministers bezüglich des Abbaus der handwerklichen Nebenbetriebe in Warenhäusern ein klarer Tatbestand geschaffen. Wir halten es für gefährlich, wenn gerade die zur weiteren Lösung dieser und ähnlicher Fragen unentbehrliche Einheitsfront des mittelständischen Handwerks und Einzelhandels durch kleinliche Organisationsstreitigkeiten getrübt würde, die bei der Durchführung des ständischen Aufbaus sich von selber klären werden.“ (VI 1/555)

Starker Umsatzrückgang bei den Warenhäusern. Die Umsatzverlagerungen zuungunsten der Warenhäuser, die die Umsatzstatistiken der letzten Monate aufgewiesen hatten, haben sich im Juni nach den Ermittlungen des Instituts für Konjunkturforschung weiter verschärft. Die Umsätze lagen dem Wert nach im Juni 22,2% unter Vorjahrshöhe, nachdem sie sich im Mai um 19,7 und im April um 17,7% darunter gehalten hatten. Für Mai und Juni zusammen ergibt sich ein Umsatzrückgang von rund 21%. Im ersten Halbjahr 1933 waren die Gesamtumsätze um 17,6% geringer als in der Vorjahrszeit. Demgegenüber haben sich im Fachhandel bekanntlich seit Monaten deutliche Anzeichen einer Konsolidierung gezeigt. Belegt wird dies durch einige Gegenüberstellungen, aus denen sich ergibt, daß z. B. die Lebensmittelumsätze in den Warenhäusern im Juni 28% unter Vorjahrshöhe lagen, in den Fachgeschäften 3,1%. Fürs erste Halbjahr lauten die entsprechenden Zahlen 20,7 gegen 8,4%. Die Warenhäuser haben sich mit ihren Dispositionen dem Umsatzrückgang weitgehend angepaßt. Der Wareneingang lag im Juni um 18,3%, im ersten Halbjahr um 19% niedriger als zur gleichen Vorjahrszeit. (VI 1/557)

Schärfere Einstellung der Rechtsprechung gegen Preisschleuderei. In neuerer Zeit nehmen die Gerichte schärfer Stellung gegen Preisschleuderei. In einem Urteil des Landgerichts III Berlin heißt es:

„Es ist anerkanntes Recht, daß das Schleudern von Markenartikeln gegenüber der Allgemeinheit schädlich wirkt, denn es beeinträchtigt den legalen Handel und diejenigen Geschäftsleute, die sich an die den Herstellern von Markenartikeln gegenüber eingegangenen Verpflichtungen halten. Da diese durch das Schleudern anderer in ihrer Steuerkraft geschwächt werden, so verstößt die Handlungsweise der Schleuderer gegen den Grundsatz: »Gemeinnutz geht vor Eigennutz.«“

Das Reichsgericht aber hat in einem Urteil vom 21. Februar 1933 sätzungswidriges Verhalten eines Vereinsmitgliedes gegenüber Preisvereinbarungen als unlauteren Wettbewerb bezeichnet und es dabei als unerheblich bezeichnet, ob ein geschlossenes Preisbindungssystem vorliegt oder nicht. (VI 1/551)

Pforzheimer Kundgebung gegen die Preisschleuderei. Der Creditorenverein Pforzheim, der Verband der Gold-, Silberwaren- und Uhrenindustrie Pforzheim und die Fachgruppe für Uhren- und Gehäusefabrikation e. V. in Pforzheim fordern alle in Pforzheim oder in einer umliegenden Ortschaft ansässigen Hersteller von Schmuckwaren und verwandten Artikeln auf, sich einer dem Creditorenverein angegliederten Gruppe der verschiedenen Fabrikationszweige anzuschließen. Diese Gruppen haben vor allen Dingen die Aufgaben: Überprüfung der Preisbildung, Regelung der Ziel- und Zahlungsweise, Festlegung einheitlicher Lieferungsbedingungen. In der Kundgebung, die vor allen Dingen gegen die Preisschleuderei gerichtet ist, droht der Creditorenverein damit, andere Wege zu gehen und Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, wenn es ihm nicht gelingen sollte, auf diese Weise die Preisschleuderei aus der Welt zu schaffen. (VI 1/546)

Der Silberpreis. Kürzlich ist zwischen den wichtigsten Silberproduzenten und Indien, China und Spanien als den Besitzern größerer Silbervorräte ein Abkommen getroffen worden, das den Preis des Silbers regulieren soll. Das Abkommen schreibt Indien,